

AKTUELLE HÖCHSTRICHTERLICHE RECHTSPRECHUNG ZUM INSOLVENZRECHT

Institut für Insolvenzrecht, Hannover
Vortrag am 9. April 2024

A decorative horizontal bar at the top of the slide, consisting of an orange rectangle on the left and a blue rectangle on the right.

Internationale Zuständigkeit

COMI bei Vermögensverwaltung

3

- BGH, v. 29.6.2023 – IX ZB 35/22, ZIP 2023, 1756:
Vorabentscheidungsersuchen
- Sachverhalt:
 - Schuldner verfügt über Wohnsitze in Berlin, Monaco, Los Angeles und St. Barthélemy. Er war Aufsichtsratsvorsitzender einer AG deutschen Rechts mit Sitz in Mainz. Sein Vermögen bestand aus Bankguthaben in Monaco sowie Beteiligungen an Gesellschaften monegassischen Rechts. Diese Gesellschaften hielten Vermögen in Deutschland.
 - Ein Gläubiger beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Deutschland. Das angerufene Insolvenzgericht weist den Insolvenzantrag mangels örtlicher Zuständigkeit ab.
 - Auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers hebt das Landgericht den Beschluss auf und verweist die Sache an das Amtsgericht zurück. Zugleich lässt es die Rechtsbeschwerde zu.
- Schuldner bezweifelt die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

COMI – Überlegungen des BGH

- Abweisung mangels örtlicher Zuständigkeit nicht möglich, wenn Verweisungsantrag gestellt ist (§ 4 InsO iVm § 281 ZPO!)
- Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO, unabhängig davon, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten betroffen sind.
- Regelungssystematik des Art. 3 Abs. 1 EuInsVO?
 - ▣ Art. 3 Abs. 1 UA 1 EuInsVO: Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners
 - ▣ Das ist der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.
 - ▣ Setzt Feststellung der entsprechenden Tatsachen voraus.

Art. 3 Abs. 1 EulnsVO - Vermutungen

- Art. 3 Abs. 1 UA 2 bis 4 EulnsVO regelt Vermutungen.
- Art. 3 Abs. 1 UA 2: Vermutung für Gesellschaften und juristische Personen: Sitz
- Art. 3 Abs. 1 UA 3: Vermutung für natürliche Personen, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben:
 - ▣ Ort, an dem der Schuldner seine Hauptniederlassung hat.
 - ▣ Art. 2 Nr. 10 EulnsVO: Niederlassung ist jeder Tätigkeitsort, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt.
 - ▣ Gilt diese Definition auch für die Vermutung in Art. 3 Abs. 1 UA 3 EulnsVO?

COMI bei natürlichen Personen

6

- Art. 3 Abs. 1 UA 3 EulnsVO bei fehlender Niederlassung iSd Art. 2 Nr. 10 EulnsVO:
 - ▣ Genügt dann der Ort, an dem die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird?
 - ▣ Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen soll für Dritte feststellbar sein.
- Art. 3 Abs. 1 UA 4 EulnsVO:
 - ▣ Für eine natürliche Person ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich.
 - ▣ Gilt dies auch für natürliche Personen, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn sie weder eine Niederlassung haben noch ein Ort festgestellt werden kann, an dem sie ihre Tätigkeit ausüben?
 - ▣ Gibt es ein „Stufenverhältnis“ der Vermutungen?

BGH, IX ZB 35/22 - Vorlagefragen

7

- 1. Ist Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (fortan: Europäische Insolvenzverordnung - EuInsVO) dahin auszulegen, dass der Tätigkeitsort einer selbständig gewerblich oder freiberuflich tätigen natürlichen Person auch dann eine Niederlassung darstellt, wenn die ausgeübte Tätigkeit keinen Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt?
- 2. Sofern Frage 1 verneint wird: Ist Art. 3 Abs. 1 Unterabsatz 3 Satz 1 EuInsVO dahin auszulegen, dass dann, wenn eine selbständig gewerblich oder freiberuflich tätige natürliche Person keine Niederlassung im Sinne von Art. 2 Nr. 10 EuInsVO unterhält, bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichsten Interessen derjenige Ort ist, an welchem die selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird?
- 3. Sofern Frage 2 verneint wird: Ist Art. 3 Abs. 1 EuInsVO dahin auszulegen, dass bei einer selbständig gewerblich oder freiberuflich tätigen natürlichen Person, die keine Niederlassung im Sinne von Art. 2 Nr. 10 EuInsVO unterhält, gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 1 EuInsVO bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichsten Interessen der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist?

Stellung des Insolvenzverwalters

1. Entlassung des Insolvenzverwalters
2. Haftung des Insolvenzverwalters bei vorläufigem Bestreiten
3. Rückforderung der Vergütung
4. Musterfeststellungsklage im Insolvenzverfahren

Entlassung des Insolvenzverwalters

BGH, v. 23.11.2023 – IX ZB 29/22, ZIP 2024, 460

Sachverhalt:

- Die Schuldnerin ist Teil einer Unternehmensgruppe, die Privatanlegern die Zeichnung von Nachrangdarlehen anbot. Nach einem Eigenantrag 19. Mai 2021 wird ein (vor-)vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren eingesetzt, der sich für den weiteren Beteiligten zu 1 als (zunächst) vorläufiger Sachwalter ausspricht; Mitglied ist ua RA M.
- Am 31. Aug. 2021 eröffnet das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin und über das Vermögen von Schwestergesellschaften, bestellt jeweils den Beteiligten zu 1 zum Insolvenzverwalter und setzt einen vorläufigen Gläubigerausschuss bestehend aus RA M. und zwei weiteren Personen ein.
- In der Zeit zwischen dem 10. Juni und dem 21. September 2021 zeigten fünf Rechtsanwaltskanzleien die Vertretung von Anlegern der Schuldnerin an; zwei Rechtsanwaltskanzleien bekundeten zugleich ihr Interesse daran, Mitglied im vorläufigen oder endgültigen Gläubigerausschuss zu werden. Mit Schreiben vom 28. September 2021 wies der Insolvenzverwalter alle Gläubiger der Schuldnerin auf die Möglichkeit hin, sich in der bevorstehenden ersten Gläubigerversammlung durch einen von zwei nachfolgend benannten Rechtsanwälten kostenlos vertreten zu lassen, falls der betreffende Gläubiger noch nicht anwaltlich vertreten oder an einer eigenen Terminswahrnehmung gehindert sei. Dem Schreiben waren vorformulierte Stimmrechtsvollmachten für RA Prof. Dr. S. und für RA M. beigefügt.
- Der Beteiligte zu 2 ist Gläubiger und beantragt, den Beteiligten zu 1 aus seinem Amt als Insolvenzverwalter zu entlassen. Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen.

BeschwerdeGer. (Entscheidung veröffentlicht ZRI 2022, 702) ordnet Entlassung des Insolvenzverwalters an.

Rechtsfragen des § 59 Abs. 1 InsO

10

- § 59 Abs. 1 Satz 1 InsO regelt Entlassung des Verwalters aus wichtigem Grund
- § 59 Abs. 1 Satz 2 InsO regelt das Antragsrecht
 - § 59 Abs. 1 Satz 3 InsO beschränkt Antragsrecht von Schuldner und Insolvenzgläubiger auf sechs Monate nach der Bestellung und darauf, dass Verwalter nicht unabhängig ist.
- Was bedeutet Unabhängigkeit bei § 59 Abs. 1 Satz 3 InsO?
 - Leitlinie: Ausschluss nach Maßgabe des § 41 ZPO oder wegen Interessenkollision.
 - Maßstab: Objektive Umstände, die aus der Sicht eines vernünftigen Gläubigers oder Schuldners berechnete Zweifel an der Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit der Person des Insolvenzverwalters begründen.
- Fehlende Unabhängigkeit wegen Pflichtverletzung?
 - Pflichtwidriges Handeln des Insolvenzverwalters durch Anschreiben an InsGläubiger?
 - Nur dann ein Grund für Entlassung auf Antrag eines Gläubigers, wenn daraus zugleich folgt, dass berechnete Zweifel an Unabhängigkeit bestehen.

BGH, IX ZB 29/22 - Leitsätze

11

- 1. Die Entlassung des Insolvenzverwalters auf Antrag eines Gläubigers wegen fehlender Unabhängigkeit stellt einen gesetzlich geregelten Unterfall einer Entlassung aus wichtigem Grund dar.
- 2. Ein Insolvenzgläubiger kann seinen Antrag auf Entlassung des Insolvenzverwalters aus dem Amt wegen fehlender Unabhängigkeit auch auf Umstände oder Verhaltensweisen des Insolvenzverwalters stützen, die erst nach der Bestellung des Insolvenzverwalters eingetreten sind.
- 3. Pflichtverletzungen des Insolvenzverwalters führen nicht stets dazu, dass zugleich seine Unabhängigkeit beeinträchtigt ist.
- 4. Ein Beschwerderecht steht einem Insolvenzgläubiger nur für seinen Antrag zu, den Insolvenzverwalter wegen fehlender Unabhängigkeit aus seinem Amt zu entlassen.
- 5. Der Insolvenzverwalter handelt pflichtwidrig, wenn er die Insolvenzgläubiger in ihrer Entscheidung über die Zusammensetzung des endgültigen Gläubigerausschusses zu beeinflussen versucht.

Haftung Insolvenzverwalter bei vorläufigem Bestreiten

12

- BGH, v. 27.4.2023 - IX ZR 99/22, NZI 2023, 624
- Sachverhalt (vereinfacht): Kläger (Finanzamt) meldete Steuerforderungen zur Tabelle an. Der Beklagte (InsVerw) bestritt die Forderungen im Prüfungstermin in Höhe von 50.049,27 €, weil sie nicht bestandskräftig festgesetzt seien und die Höhe noch zu klären sei. Das Insolvenzgericht nahm die Forderungen als bestrittene Forderungen in die Tabelle auf. Mit Schreiben vom 4.8.2009 teilte der Beklagte (nur) dem Finanzamt mit, dass die Forderungen bis auf diejenigen aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für 2007 anerkannt würden. Das Finanzamt reduzierte gegenüber dem Insolvenzgericht am 20.10.2009 die angemeldeten Forderungen auf 43.289,33 € und sah vom Erlass eines Feststellungsbescheids ab. Das Insolvenzgericht korrigierte die Tabelle, dass nunmehr angemeldete Forderungen in Höhe von 43.289,33 € bestritten seien.
- Am 1.6.2017 fand der Schlusstermin statt. Am 15.2.2018 erhielt das Finanzamt die Tabelle. Der Beklagte lehnte eine Korrektur der Tabelle ab. Das Finanzamt erhielt auf die bestrittenen Forderungen keine Zuteilung.
- Der Kläger verlangt vom Beklagten persönlich Schadensersatz hinsichtlich der Quote, die auf die vom Beklagten mit Schreiben vom 4.8.2009 anerkannten Forderungen entfallen wäre.

Vorläufiges Bestreiten

Lösung des BGH – Teil I

13

- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Forderungsprüfung:
 - Verwalter ist als Amtswalter der Interessen aller Beteiligten zur Prüfung und gegebenenfalls zum Widerspruch nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.
 - Bestehen Zweifel an der Forderung, kann ein vorläufiges Bestreiten geboten sein, um eine abschließende und sorgfältige Prüfung zu ermöglichen.
 - Sowohl schuldhaftes Unterlassen eines Widerspruchs als auch grundloser Widerspruch können pflichtwidrig sein! Maßstab ist jeweils, welches Ergebnis sich bei pflichtgemäßer Forderungsprüfung ergeben hätte.
- War das vorläufige Bestreiten des Beklagten pflichtwidrig?
 - Jedes „vorläufige“ oder sonst eingeschränkte Bestreiten ist ein Bestreiten iSd § 179 Abs. 1 InsO.
 - Die Bezeichnung „vorläufig“ oder ähnliche Einschränkungen machen nur deutlich, dass der Verwalter sich noch nicht abschließend erklärt => Nachfrageobliegenheit des Gläubigers (IX ZB 160/04 Rn. 10).
 - Vorläufiges Bestreiten begründet keine Haftung für den Ausfallsschaden
 - Offen, ob eine Haftung für den Kostenschaden (= Kosten, welche für die durch das vorläufige Bestreiten ausgelösten Schritte des Gläubigers entstehen) eintritt

Vorläufiges Bestreiten

Lösung des BGH – Teil II

14

- Haftung des Beklagten wegen nicht erfolgter Rücknahme des Widerspruchs gegenüber Insolvenzgericht?
 - Rücknahme des Widerspruchs sowohl gegenüber Insolvenzgericht als auch gegenüber anmeldendem Gläubiger möglich.
 - Betreuungslast liegt nach einem Widerspruch grundsätzlich beim Gläubiger, §§ 179 Abs. 1, 180 Abs. 1 InsO.
 - Insolvenzgericht an der Feststellung streitiger Forderungen nicht beteiligt.
 - Wird Rücknahme gegenüber Insolvenzgericht erklärt, hat dies von Amts wegen die Tabelle zu berichtigen.
 - => Wahlrecht, gegenüber wem die Rücknahme eines Widerspruchs erklärt wird.
- Aber: Beklagter haftet, wenn er nach der Aufgabe seines vorläufigen Bestreitens nicht ausreichend auf eine Berichtigung der Insolvenztabelle hinwirkt!
 - „vorläufiges“ Bestreiten enthält zugleich die Erklärung des Verwalters, dass eine abschließende Entscheidung über das Bestreiten noch aussteht.
 - Entscheidet sich der Verwalter, seinen Widerspruch zurückzunehmen, muss er dem durch sein vorläufiges Bestreiten beim Gläubiger entstandenen Eindruck entgegenwirken.
- Leitsätze:
 - Der Insolvenzverwalter kann nach seiner Wahl die Rücknahme des Widerspruchs gegenüber dem anmeldenden Gläubiger oder aber gegenüber dem Insolvenzgericht erklären.
 - Der Insolvenzverwalter muss nach der Rücknahme eines zuvor durch ihn erhobenen Widerspruchs, jedenfalls bei einem vorläufigen Bestreiten, auf eine Berichtigung der Insolvenztabelle hinwirken.

Rückforderung der Vergütung

15

- BGH, v. 29.6.2023 – IX ZR 152/22, ZIP 2023, 1757
- Sachverhalt:
 - Insolvenzgericht bestellt den Beklagten am 1.12.2001 zum Insolvenzverwalter. Am 7.10.2009 setzt das Insolvenzgericht auf Antrag des Beklagten einen Vorschuss auf die Vergütung in Höhe von 60.977,81 € fest, den der Beklagte der Masse entnimmt. Am 10.2.2010 entlässt das Insolvenzgericht den Beklagten wegen des Verdachts der Untreue aus dem Amt als Insolvenzverwalter.
 - Kläger ist der neue Insolvenzverwalter. Der Beklagte stellt am 7.2.2013 einen Antrag auf Festsetzung seiner endgültigen Vergütung. Am 24.11.2015 verurteilt das Landgericht den Beklagten wegen Untreue in 33 Fällen zu einer Bewährungsstrafe. Am 23.3.2017 weist das Insolvenzgericht den Vergütungsantrag zurück, weil die Vergütung verwirkt sei.
 - Kläger verlangt mit der im Jahr 2019 erhobenen Klage vom Beklagten Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse.
- Offene Fragen:
 - Anspruchsgrundlage einer Rückforderung des Vorschusses?
 - Verjährung?

Rückforderung – Lösung des BGH

16

- **Anspruchsgrundlage:**
 - Bei Entnahme aufgrund eines noch nicht rechtskräftigen Vergütungsfestsetzungsbeschlusses gilt § 717 Abs. 2 ZPO analog (BGH, IX ZR 179/04; IX ZR 25/12)
 - § 9 InsVV erlaubt Verwalter, der Masse einen Vorschuss zu entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt: Das ist kein Festsetzungsbeschluss.
 - Vorschüsse auf Vergütung und Auslagen entsprechen beim (vorläufigen) Insolvenzverwalter der Lage beim Beauftragten => § 667 BGB analog
- **Verjährung (bei Anspruch aus § 667 BGB dreijährige Regelverjährung):**
 - Beginn mit Entstehung des Anspruchs, § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB.
 - Für Rückforderung Vorschuss Rückforderungsanspruch erst durchsetzbar mit Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Vergütung. Nur das Insolvenzgericht kann bindend die Höhe der Vergütung festsetzen!
- **Leitsätze:**
 - 1. Der Anspruch auf Rückgewähr eines der Masse entnommenen, letztlich aber nicht verdienten Vorschusses auf die Vergütung des Insolvenzverwalters ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Herausgabepflicht des Beauftragten.
 - 2. Die Verjährung eines Anspruchs auf Rückgewähr eines überzahlten Vorschusses beginnt grundsätzlich erst mit dem Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Insolvenzgerichts zu laufen, aus dem sich die Überzahlung ergibt.

Musterfeststellungsklage

17

- BGH, v. 27.7.2023 – IX ZR 267/20, BGHZ 238, 61 = ZIP 2023, 1856
- Sachverhalt:
 - Schuldnerin wirbt Kunden für Energielieferverträge über Gas und Strom mit einem auf den Jahresumsatz bezogenen „Neukundenbonus“. Dieser sollte 15% bzw. 25% des Jahresumsatzes betragen.
 - Schuldnerin stellt am 25.1.2019 Eigenantrag und stellt anschließend die Belieferung ihrer Kunden mit Strom und Gas ein. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 16.10.2019 verlangt der Beklagte als Insolvenzverwalter von den Kunden die Bezahlung der gelieferten Energie. Bei Verträgen, die keine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr erreicht haben, berücksichtigt er keinen Neukundenbonus.
 - Kläger (Verbraucherschutzverein) erhebt Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten.
- Musterfeststellungsklage gegen Insolvenzverwalter zulässig?

Musterfeststellung – Lösung BGH I

18

- Musterfeststellungsklage gemäß § 606 Abs. 1 ZPO nur gegen Unternehmer möglich.
 - ▣ Unerheblich, ob der Insolvenzverwalter als Unternehmer anzusehen ist.
 - ▣ Schuldnerin war Unternehmer; Ansprüche stammen aus der unternehmerischen Tätigkeit der Schuldnerin
 - ▣ Gemäß § 80 InsO geht Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über
- Stehen insolvenzrechtliche Bestimmungen der Musterfeststellungsklage entgegen?
 - ▣ Hier Streitgegenstand allein Aktivansprüche der Masse. Entsprechende Beschränkung des Streitgegenstandes zulässig (=> Musterfeststellungsziele, § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO)
 - ▣ Für Aktivprozesse der Masse gibt es keine insolvenzrechtlichen Besonderheiten.

Musterfeststellung – Lösung BGH II

19

- Es bleibt offen, ob Musterfeststellungsklage zulässig ist, wenn Streitgegenstand Insolvenzforderungen (§§ 38 f, 174 ff InsO) sind.
 - ▣ Anforderungen des Feststellungsverfahrens?
 - ▣ Kollision von Feststellungswirkung der Musterfeststellungsklage (§ 613 ZPO) und Rechtskrafterstreckung der Forderungsfeststellung, insb. bei Widersprüchen von Gläubigern?
- Musterfeststellung hinsichtlich Aufrechnungslage?
 - ▣ Zulässig, weil keine Beschränkung auf bestimmte Rechtsbereiche.
 - ▣ Antrag begründet:
 - §§ 94 ff InsO erfassen neben der Aufrechnung auch Verrechnungen.
 - §§ 94 ff InsO gelten jedoch nicht für Saldierungen und Abrechnungen von unselbständigen Rechnungsposten.
 - Auslegung der AGB: Neukundenbonus stellt keine eigenständige Forderung der Kunden dar, sondern nur einen von mehreren Berechnungsfaktoren für die Jahresabrechnung (Verbrauch x Preis abzüglich prozentualem Bonus).

BGH, IX ZR 267/20 - Leitsätze

20

- 1. Wird über das Vermögen des von den Feststellungszielen betroffenen Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet, kann eine Musterfeststellungsklage gegen den Insolvenzverwalter erhoben werden, auch wenn dieser das Unternehmen nicht fortführt.
- 2. Insolvenzrechtliche Bestimmungen stehen einer Musterfeststellungsklage jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Feststellungsziele sich ausschließlich auf Aktivprozesse der Masse beziehen.
- 3. Die Berücksichtigung eines Neukundenbonus in der Jahresverbrauchsabrechnung eines Energieversorgungsvertrags stellt keine insolvenzrechtlich unzulässige Aufrechnung oder Verrechnung dar, wenn der Neukundenbonus als vom Jahresumsatz abhängiger Nachlass (Rabatt) ausgestaltet ist.
- 4. [...]

Massebestandteile

1. Überobligationsmäßige Tätigkeit
2. Schuldner als Miterbe

Abführung bei selbständiger Tätigkeit

22

- BGH, v. 12.10.2023 – IX ZR 162/22, NZI 2024, 124
- Sachverhalt: Kläger gibt selbständige Tätigkeit des Schuldners frei. Schuldner leidet an ALS, ist aber gleichwohl als selbständiger Mediator tätig. Kläger verlangt vom Beklagten (Schuldner) Auskunft über Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit.
- Rechtliche Lösung:
 - § 35 Abs. 2 iVm § 295 Abs. 2 InsO aF (jetzt: § 295a InsO): Nach Freigabe hat Schuldner Zahlungen an Insolvenzverwalter zu leisten wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.
 - Angemessen iSd § 295 Abs. 2 InsO ist nur eine dem Schuldner mögliche abhängige Tätigkeit (ebenso für § 287b, § 295a InsO).
 - Erzielt der Schuldner aus selbständiger Tätigkeit keinen Gewinn, besteht auch keine Abführungspflicht.
 - Erzielt der Schuldner tatsächlich einen Gewinn, besteht grundsätzlich auch dann eine Abführungspflicht, wenn die Voraussetzungen für eine Erwerbsobliegenheit nicht erfüllt sind.
 - Abführungspflicht zielt auf Beteiligung Gläubiger
 - Bei fehlender Erwerbsobliegenheit Ausgleich durch erhöhte Pfändungsfreibeträge

IX ZR 162/22 - Leitsätze

23

- 1. Übt der Schuldner eine vom Insolvenzverwalter freigegebene selbständige Tätigkeit tatsächlich aus, hat er die Gläubiger auch dann so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre, wenn er dem regulären Arbeitsmarkt wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände nicht zur Verfügung steht oder stehen kann, sofern er aus der selbständigen Tätigkeit einen Gewinn erzielt. (Rn.15) (Rn.17)
- 2. Bei der Festlegung der Höhe des sich nach dem fiktiven Nettoeinkommen zu bestimmenden Abführungsbetrags ist bei einem Schuldner, von dem wegen seines Alters, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund besonderer berücksichtigungsfähiger Umstände eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Schuldner überobligatorisch selbständig tätig ist.

Schuldner als Miterbe

24

- BGH, v. 28.9.2023 – IX ZA 14/23, NJW 2024, 366
- Sachverhalt:
 - 22.7.2010 wird Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt.
 - Im Juli 2013 stirbt der Vater der Schuldnerin; die Schuldnerin wird neben der Beklagten Miterbin. Nachdem im März 2016 das Finanzamt Steuerverbindlichkeiten des Erblassers in Höhe von 400.000 € feststellt, ficht die Schuldnerin anschließend ihre Annahme der Erbschaft an und schlägt das Erbe aus.
 - Kläger klagt gegen Beklagte auf Feststellung, dass die Schuldnerin Miterbin ist.
- AG und LG weisen die Klage ab.

Miterbe – Lösung des BGH

25

- Materiell-rechtliche Voraussetzungen einer Anfechtung:
 - Versäumung Ausschlagungsfrist führt zur Annahme (§ 1943 BGB)
 - Kann bei Irrtum (§§ 119 ff BGB) angefochten werden, §§ 1954, 1956 BGB
- Insolvenzrechtliche Möglichkeiten:
 - Schulden des Erblassers beim Finanzamt für Irrtum erheblich:
 - Miterben erwerben den Nachlass zur gesamten Hand mit der Folge (§§ 2032, 2033 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzung richtet sich nach §§ 2042 ff BGB, insb. sind gemäß § 2046 Abs. 1 Satz 1 BGB aus dem Nachlass zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen.
 - § 84 Abs. 1 InsO: Auseinandersetzung von Gemeinschaften, an denen Schuldner beteiligt ist, erfolgt außerhalb des Insolvenzverfahrens.
 - § 83 Abs. 1 Satz 1 InsO: Wenn Annahme und Ausschlagung Erbschaft nur dem Schuldner zustehen, gilt dies auch für die Anfechtung der Annahme.

BGH, IX ZA 14/23 - Leitsätze

26

- 1. Ist der Schuldner Miterbe in einer nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft, erfolgt die Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 2. Ist dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Erbschaft angefallen oder geschieht dies während des Verfahrens, so steht neben der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft auch die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nur dem Schuldner zu.

Insolvenzplan

Bonitätsnachweis für Drittleistungen

Bonitätsnachweis bei Insolvenzplan

- BGH, v. 22.6.2023 – IX ZB 15/21, NZI 2023, 715
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - ▣ Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wird unter Stundung der Verfahrenskosten eröffnet. Es ist keine Masse vorhanden. Schuldner legt Insolvenzplan vor. Drei Personen verpflichten sich (bedingt durch die Annahme des Plans), jeweils 2.500 € einzuzahlen.
 - ▣ Insolvenzgericht beanstandet fehlende Bonitätsnachweise der Drittmittelgeber. Es weist den Plan deshalb zurück.
- Rechtsbeschwerde will verfahrensmäßige Behandlung des Plans erreichen.

Bonitätsnachweis – Lösung des BGH

29

- Kontrollmaßstab des Gerichts ist § 231 InsO
 - Zurückweisung bei Verletzungen von Vorschriften über die Planvorlage, § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO
 - § 230 Abs. 3 InsO sieht für Drittmittelgeber nur vor, dass die entsprechende Erklärung dem Plan beizufügen ist.
 - Keine Regelung über „Bonitätsnachweise“
 - Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Risiken des Plans sind allein von den Gläubigern zu beurteilen.
- Bedeutung des § 258 Abs. 2 InsO?
 - Aufhebung des Insolvenzverfahrens trotz rechtskräftig festgestelltem Insolvenzplan erst nach Berichtigung der Masseverbindlichkeiten möglich.
 - Kontrolle durch das Insolvenzgericht entsprechend § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InsO:
 - „offensichtlich“ nicht erfüllbare Ansprüche?
 - Wenn Masseverbindlichkeiten offensichtlich nicht befriedigt werden können, kann Insolvenzplan Ziel der Verfahrensaufhebung nicht erreichen.
 - Insolvenzgericht hat für Deckung der Verfahrenskosten Sorge zu tragen.
 - Daher Befugnis des Insolvenzgerichts, die Drittmittelzusagen nur hinsichtlich der Masseverbindlichkeiten daraufhin zu überprüfen, ob sie voraussichtlich eingehalten werden, also keine „offensichtlich“ unerfüllbaren Ansprüche vorliegen.

BGH, IX ZB 15/21 - Leitsätze

30

- 1. Urkunden, welche die Bonität eines Drittmittelgebers belegen, gehören nicht zu den Anlagen, welche dem Insolvenzplan notwendig beizufügen sind.
- 2. Ein verfahrensbeendender Insolvenzplan hat offensichtlich keine Aussicht auf Bestätigung durch das Gericht, wenn von Dritten versprochene Leistungen für die Befriedigung der Masseverbindlichkeiten, insbesondere der Verfahrenskosten, erforderlich sind und nicht gewährleistet ist, dass die Dritten in dem erforderlichen Umfang zu den versprochenen Leistungen bereit und in der Lage sind.

Vorsatzattribut

Forderungsanmeldung bei Vorsatzattribut

Vollstreckungsabwehrklage bei Vorsatzattribut

Unterhalt und Restschuldbefreiung

32

- BGH, v. 21.3.2024 – IX ZB 56/22, zVb in BGHZ
- Sachverhalt:
 - Familiengericht verurteilt Schuldner mit Beschluss vom 8. Mai 2013, rückständigen und laufenden Trennungsunterhalt an Ehefrau zu zahlen.
 - InsGer. eröffnet am 23. Juni 2014 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Ehefrau meldet auf Grundlage des Beschlusses rückständigen Unterhaltsfordern aus der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 22. Juni 2014 zur Tabelle an und macht geltend, dass es sich um Forderung aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung handelt. Schuldner widerspricht der Forderung insofern, als es sich um Anspruch aus vorsätzlichem Delikt handele.
 - Mit Beschluss vom 10. Okt. 2018 wird das Insolvenzverfahren aufgehoben, am 5. Jan. 2021 wird dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt.
 - Schuldner erhebt Vollstreckungsabwehrklage gegen Ehefrau hinsichtlich des Unterhaltsbeschlusses vom 8. Mai 2013, Ehefrau beantragt widerklagend die Feststellung, dass die Forderungen aus dem Unterhaltsbeschluss aus dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bestehen.
- AG (FamG) gibt Vollstreckungsabwehrantrag statt und weist Widerfeststellungsantrag zurück, OLG weist Vollstreckungsabwehrantrag ab und gibt Widerfeststellungsantrag statt.

Vorsatzattribut – Lösung des BGH

33

- Vollstreckungsabwehrantrag?
 - ▣ Bezieht sich allein auf die titulierte Unterhaltsforderung aus dem Beschluss vom 8. Mai 2013.
 - ▣ Hat daher Erfolg, soweit Restschuldbefreiung reicht.
 - ▣ Nicht für Unterhalt ab Insolvenzeröffnung, § 40 InsO.
- Widerfeststellungsantrag?
 - ▣ Gegenstand ist Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 170 StGB
 - ▣ Hat einen anderen Streitgegenstand als der titulierte Unterhaltsanspruch
 - ▣ Feststellung kommt nur in Betracht, wenn Forderung wirksam angemeldet.
 - ▣ Anforderungen des § 174 Abs. 2 InsO an Vorsatzattribut?
 - ▣ Verjährung des Deliktsanspruchs?
 - § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB: titulierter Anspruch?
 - § 197 Abs. 1 Nr. 5 BGB iVm § 201 InsO: Zur Tabelle festgestellter Anspruch?

BGH, IX ZB 56/22 - Leitsätze

34

- 1 a. Der Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer vorsätzlich begangenen Unterhaltspflichtverletzung muss der konkrete Zeitraum zu entnehmen sein, für den der Schuldner Unterhalt schuldet, dass und in welchem Umfang der Schuldner den geschuldeten Unterhalt nicht bezahlt hat und dass es sich aus Sicht des Gläubigers um ein vorsätzliches Delikt, beispielsweise eine Straftat handelt.
- 1 b. Macht ein Gläubiger neben einer Insolvenzforderung zusätzlich einen auf die Insolvenzforderung bezogenen Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aus einem anderen Streitgegenstand als dem der Insolvenzforderung geltend, erstreckt sich der Widerspruch des Schuldners gegen den Rechtsgrund im Zweifel auf die aus dem anderen Streitgegenstand angemeldete Forderung insgesamt.
- 2. Die durch eine Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren eingetretene Hemmung der Verjährung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Aufhebung oder Einstellung; auf die Entscheidung über eine Restschuldbefreiung kommt es nicht an.

Schutzwirkungen Anwaltsvertrag

Anwaltliche Warnpflicht mit Schutzwirkung für
Geschäftsführer?

Warnpflichten mit Schutzwirkungen?

36

- BGH, v. 29.6.2023 – IX ZR 56/22, NZI 2023, 781
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - Die Kläger waren nacheinander Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der M. GmbH & Co. KG (fortan: KG). Die KG beauftragte den beklagten Rechtsanwalt ab Juli 2009 wiederholt mit ihrer Beratung.
 - Auf Antrag vom 4. Juni 2012 wurde am 1. August 2012 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der KG eröffnet. Der Insolvenzverwalter nahm die Kläger wegen verbotener Zahlungen nach Insolvenzreife in Anspruch. Diese verpflichteten sich im Wege eines Vergleichs als Gesamtschuldner zu einer Zahlung in Höhe von 85.000 €. Die Zahlung wurde geleistet.
 - Die Kläger verlangen nunmehr vom Beklagten Schadensersatz wegen dieses Betrags und der ihnen entstandenen Rechtsanwaltskosten. Sie meinen, der Beklagte habe seine Beratungspflichten im Blick auf eine bestehende Insolvenzreife der KG verletzt. Sie seien als formaler und faktischer Geschäftsführer in den Schutzbereich der mit der KG geschlossenen Mandatsverträge einbezogen gewesen.
 - Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 96.766,66 € (85.000 € zuzüglich 11.766,66 €) stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.
- Welche Voraussetzungen bestehen für die drittschützende Wirkung von Warnpflichten eines Rechtsanwaltes bei einem von der Gesellschaft geschlossenen Anwaltsvertrag?

Drittschutz – Grundsätze des BGH

37

- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD) kennt vier Voraussetzungen:
 - Leistungsnähe des Dritten (bestimmungsgemäß in Berührung kommen)
 - Einbeziehungsinteresse des Gläubigers
 - Erkennbarkeit der Einbeziehung des Dritten für den Schuldner
 - Schutzbedürftigkeit des Dritten
- Das Näheverhältnis bei reinen Vermögensschäden muss bezüglich der Hauptleistung des Vertrags bestehen. Bei Anwaltsverträgen zwei Fallgruppen (BGH, v. 21.7.2016 - IX ZR 252/15, BGHZ 211, 251 Rn. 20 ff):
 - Die vom Berater zu erbringende (Haupt-)Leistung ist auch dazu bestimmt ist, dass ein Dritter die Beratungsleistung als Grundlage für Dispositionen über sein eigenes Vermögen verwenden oder auf ihrer Grundlage dem Dritten ein Vermögensvorteil zugewendet werden soll.
 - Die vom Berater zu erbringende (Haupt-)Leistung ist auch dazu bestimmt ist, dass der Dritte konkret feststehende Handlungsgebote, die ihn persönlich - neben dem Mandanten oder allein - treffen, einhalten und so eine - regelmäßig neben die des Mandanten tretende - persönliche Haftung vermeiden kann.
- Wenn ein ausreichendes Näheverhältnis besteht und die übrigen Voraussetzungen des VSD vorliegen, haben auch Neben- und Warnpflichten drittschützende Wirkung!

Drittschutz – Lösung des BGH

38

- BG trifft keine Feststellungen zur Hauptleistung der Verträge.
- Nur wenn GF bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung des Vertrags in Berührung kommt, kann Drittschutz bestehen:
 - darüber entscheiden Ausprägung und Inhalt des Beratungsvertrags.
 - Hauptpflicht muss nicht selbst drittschützend sein.
 - Es reicht aus, wenn das geschützte Drittinteresse bei Erbringung der Hauptleistung typischerweise beeinträchtigt werden kann (=> Fallgruppen).
- Geschütztes Drittinteresse bei Geschäftsleiter folgt aus der Insolvenzantragspflicht und den bei ihrer Missachtung drohenden Haftungsfolgen
 - Keine Beeinträchtigung, wenn der Rechtsberater nur mit der Durchsetzung eines Anspruchs beauftragt wird oder eine rechtliche Gestaltung unabhängig von einer Krise der Mandantin vornehmen soll.
 - Beeinträchtigung, wenn die Gesellschaft den Berater mit der Beurteilung oder Bearbeitung einer Krisensituation betraut => siehe etwa § 1 StaRUG.
 - Kein unbilliges Haftungsrisiko, weil Berater sich bereits zur ordnungsgemäßen Erbringung der geschuldeten Hauptleistung mit einer wirtschaftlichen Krise des Rechtsträgers befassen muss.
- Warnpflicht bezüglich möglichem Insolvenzgrund entsteht erst dann, wenn dem Berater der mögliche Insolvenzgrund bekannt wird, dieser für ihn offenkundig ist oder der Insolvenzgrund sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats aufdrängt.
- Einbeziehung auch des faktischen Geschäftsführers, wenn dies für Berater erkennbar ist.

BGH, IX ZR 56/22 - Leitsätze

39

- 1. Die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des zwischen Rechtsberater und Mandant geschlossenen Mandatsvertrags ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil dem Berater im Verhältnis zum Mandanten nur eine Schutz- oder Fürsorgepflichtverletzung zur Last fällt.
- 2. Die Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsberaters bei möglichem Insolvenzgrund kann Drittschutz für den Geschäftsleiter der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit entfalten; Voraussetzung ist ein Näheverhältnis zu der nach dem Mandatsvertrag geschuldeten Hauptleistung.
- 3. In den Schutzbereich des Vertrags bei Verletzung der Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund kann auch ein faktischer Geschäftsleiter einbezogen sein.

Insolvenzanfechtung – allgemein

1. Kennnizurechnung beim Anfechtungsgegner
2. Verjährung des Anfechtungsanspruchs

Zurechnung von Kenntnissen

41

- BGH, v. 25.5.2023 - IX ZR 116/21, ZIP 2023, 1703
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - Schuldnerin schließt mit X.AG einen Rahmenvertrag zum Erwerb von Waren, welche die X.AG an die Schuldnerin mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen weiterveräußern sollte. Die X.AG räumte der Schuldnerin ein Bestelllimit von 100.000 € ein.
 - Im August 2014 schloss X.AG einen Factoringvertrag mit Bekl. Danach hatte X.AG der Beklagten (= Factor) ihre künftig entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen oder Leistungen zum Kauf anzubieten und im voraus abzutreten.
 - Factoringvertrag regelte ua, dass dem Factor alle Mahn- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen obliegen und die X.AG zur Unterstützung verpflichtet war. Zudem hatte X.AG den Factor unverzüglich über die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin und sonstige Umstände zu informieren, die die Forderungsdurchsetzung gefährden konnten.
 - Am 9.2.2015 stellte die X.AG der Schuldnerin für Warenlieferungen 53.843,26 € in Rechnung und teilte zugleich mit, dass die Forderung an den Factor abgetreten worden sei. Anschließend verlängerte die X.AG die Zahlungsfrist bis 9.5.2015. Nachdem die Schuldnerin innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht bezahlte, forderte die X.AG die Schuldnerin zur unverzüglichen Zahlung auf und drohte an, andernfalls die Einkaufslinie zu streichen. Daraufhin bezahlte die Schuldnerin die Rechnung an die Beklagte.
- Kl. ficht die Zahlung an. Das OLG verurteilt die Beklagte zur Rückzahlung.

Factoring – Lösung des BGH

42

- Anfechtung nach § 130 Abs. 1 InsO:
 - ▣ X.AG kannte die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin.
 - ▣ Zurechnung der Kenntnisse der X.AG an Beklagte?
 - § 166 BGB gilt für Wissensvertreter entsprechend.
 - Regelungen des Factoringvertrags rechtfertigen keine Wissenszurechnung.
 - Keine ausreichenden Feststellungen für Einbeziehung der X.AG durch die Beklagte
 - Zahlungsaufforderung durch X.AG im Mai 2015 genügt für sich genommen nicht, weil X.AG auch ein Eigeninteresse an der rechtzeitigen Bezahlung hat.
- Leitsatz: Im Rahmen des echten Factorings muss sich der Factor die Kenntnis des Forderungsverkäufers von der Zahlungsunfähigkeit des späteren Insolvenzschuldners oder den die Zahlungsunfähigkeit begründenden Umständen regelmäßig nicht allein wegen der den Forderungsverkäufer treffenden Pflichten zur Unterstützung des Factors bei der Forderungsdurchsetzung und zur Information des Factors über eine Zahlungsunfähigkeit begründende Umstände zurechnen lassen.

Verjährung Anfechtungsanspruch

43

- BGH, v. 27.7.2023 – IX ZR 138/21, BGHZ 238, 76 = ZIP 2023, 2159
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - Bekl. gewährt Schuldnerin zur Vorfinanzierung einer Investitionszulage bis 31.12.2008 befristeten Kontokorrentkredit über 900.000 €. Als Sicherheit ua Abtretung des Anspruchs auf Investitionszulage.
 - Finanzamt zahlt Investitionszulage von 513.734,58 € am 13.11.2008 auf dieses Konto. Bekl. verrechnet Zahlungseingang mit dem offenen Saldo zum 31.12.2008.
 - Auf Eigenantrag vom 26.1.2009 eröffnet InsGericht am 20.3.2009 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin und bestellt Kläger zum InsVerw. Am 2.4.2009 meldete Bekl. ua eine Hauptforderung aus dem Kontokorrentkredit von 52.868,64 € zur Tabelle an und legt (nur) eine am 30.1.2009 beginnende Forderungsberechnung vor.
 - Kläger erfährt erst im November 2014 von Auszahlung und Verrechnung der Investitionszulage. Er erhebt am 27.12.2017 Anfechtungsklage.
- BerGer. weist die Anfechtungsklage wegen Verjährung ab (NZI 2021, 921).

Verjährungsbeginn – Grundsätze

44

- Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1 BGB setzt mindestens grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen voraus (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB).
 - ▣ Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB liegt dann vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder dasjenige nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen.
 - ▣ schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung vorzuwerfen
 - ▣ Nur Tatsachenkenntnis, nicht rechtliche Schlussfolgerung
 - ▣ Grundsätzlich keine Nachforschungs- oder Ermittlungspflicht des Gläubigers
- Welche Bedeutung hat die Ermittlungspflicht des Insolvenzverwalters bezüglich Anfechtungsansprüchen?

Verjährungsbeginn – Lösung des BGH

45

- Verletzung der Ermittlungspflicht ist nicht gleichbedeutend mit grob fahrlässiger Unkenntnis
 - zB bei umfangreichen Insolvenzverfahren nicht allein deswegen grob fahrlässig, weil der Verwalter Zugriff auf die Buchhaltung des Schuldners hatte (BGH, v. 15.12.2016 – IX ZR 224/15, WM 2017, 108)
 - Grob fahrlässig kann Unterlassen von Ermittlung sein, wenn IV Sachverhalt kennt, bei dem er typischerweise mit anfechtungsrelevanten Vorgängen rechnen muss
 - Grobe Fahrlässigkeit muss für sämtliche Tatsachen aller Tatbestandsmerkmale vorliegen
- Bei Anfechtung eines Zahlungsvorgangs in zweifacher Hinsicht zu prüfen:
 - Grob fahrlässige Unkenntnis des Zahlungsvorgangs
 - Grob fahrlässige Unkenntnis der die Anfechtbarkeit des Zahlungsvorgangs begründenden Umstände: Das ist dann der Fall, wenn und sobald jeder sorgfältig arbeitende Verwalter den aus den Kontoauszügen ersichtlichen Vorgang aufgrund konkreter Verdachtsmomente zum Anlass genommen hätte, dessen Anfechtbarkeit zu überprüfen.

BGH, IX ZR 138/21 - Leitsätze

46

- 1. Der Insolvenzverwalter hat die ihm bekannten Konten der Hausbank des Schuldners innerhalb eines angemessenen Zeitraums darauf zu überprüfen, ob ihm die Kontounterlagen vollständig vorliegen und die Kontounterlagen Anhaltspunkte für anfechtungsrelevante Vorgänge enthalten.
- 2. Grob fahrlässige Unkenntnis von den tatsächlichen Voraussetzungen eines Insolvenzanfechtungsanspruchs setzt voraus, dass der Insolvenzverwalter seine Ermittlungspflichten in besonders schwerer, auch subjektiv vorwerfbarer Weise vernachlässigt hat.
- 3. Hinsichtlich eines in den Drei-Monats-Zeitraum der Deckungsanfechtung fallenden Anfechtungstatbestandes liegt regelmäßig grob fahrlässige Unkenntnis vor, wenn der Insolvenzverwalter die Überprüfung der ihm bekannten von der Hausbank des Schuldners geführten Konten für mehr als drei Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterlässt und sich ihm aufgrund der aus den Kontounterlagen erkennbaren Zahlungsvorgänge und der ihm bekannten sonstigen Tatsachen weitere Ermittlungen hätten aufdrängen müssen.

Anfechtung Aufrechnungslage

1. Anfechtung bei Ansprüchen nach Kündigung
2. Kongruenz der Aufrechnungslage

Aufrechnungslage nach Kündigung

48

- BGH, v. 19.10.2023 – IX ZR 249/22, ZIP 2023, 2588
- Sachverhalt:
 - Die Bekl. beauftragte die Schuldnerin im August 2017 auf der Grundlage zweier Auftragschreiben mit Metallbauarbeiten. Schuldnerin stellte am 6.2.2018 Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Daraufhin kündigte Bekl. mit Schreiben vom 9.3.2018 unter anderem diese beiden Verträge gem. § 8 II VOB/B außerordentlich fristlos und nahm am 21.3.2018 die bereits erbrachten Arbeiten ab.
 - Kl. (InsVerw.) nimmt die Bekl. auf Zahlung restlichen Werklohns für Metallbauarbeiten der Schuldnerin auf der Grundlage der beiden Auftragschreiben gemäß zweier Schlussrechnungen vom 28.3.2018 iHv insgesamt 182.464,43 EUR in Anspruch. Beklagte rechnet mit streitigen Schadensersatzansprüchen aus einem anderen, ebenfalls mit dem Schreiben vom 9.3.2018 gem. § 8 II VOB/B außerordentlich fristlos gekündigten Bauvorhaben iHv 383.103,55 EUR auf.
- LG und OLG geben der Zahlungsklage statt.

Aufrechnungslage – Lösung des BGH

- Gegenstand der Anfechtung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO ist das Herstellen der Aufrechnungslage
- Sämtliche Merkmale einer anfechtbaren Rechtshandlung müssen erfüllt sein:
 - Maßgebliche Rechtshandlung ist die Kündigung der Verträge.
 - Insolvenzrechtliche Unwirksamkeit ergreift nur die Wirkungen der Aufrechnungslage.
 - Wirksamkeit der Lösungsklausel (§ 8 Abs. 2 VOB/B) für die Anfechtbarkeit der Abtretungsklausel unerheblich.
- Gläubigerbenachteiligung, § 129 InsO:
 - Gläubigerbenachteiligende Wirkung einer Aufrechnungslage kann selbständig angefochten werden.
 - Aufrechnungslage regelmäßig gläubigerbenachteiligend, weil die Forderung der Masse zur Befriedigung einer Insolvenzforderung verbraucht wird.
 - Dass die Kündigung der Bauverträge der Masse auch Vorteile verschafft, steht der Gläubigerbenachteiligung nicht entgegen.
- Hier stammen aufrechenbare Forderungen aus verschiedenen Verträgen.
- Offen, ob an BGH, v. 23.6.2005 - VII ZR 197/03, BGHZ 163, 274 festzuhalten ist.

IX ZR 249/22 - Leitsätze

50

- 1. Führt eine vom Besteller ausgesprochene Kündigung eines Bauvertrags aus wichtigem Grund dazu, dass sich die Forderung des Schuldners auf Werklohn und eine Gegenforderung auf Schadensersatz wegen Fertigstellungsmehrkosten aus einem anderen Vertragsverhältnis aufrechenbar gegenüberstehen, ist die Herstellung der Aufrechnungslage gläubigerbenachteiligend.
- 2. Die Wirksamkeit der Kündigung steht der Anfechtbarkeit der Herstellung der Aufrechnungslage nicht entgegen.

Kongruenz einer Aufrechnungslage

51

- BGH, v. 8.12.2022 – IX ZR 175/21, NZI 2023, 211
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - Bekl. veräußert sein Unternehmen an die Schuldnerin. Im Unternehmenskaufvertrag vom Feb. 2016 ist vorgesehen, dass die Schuldnerin einen Kaufpreis von 6,7 Mio. € bezahlt. Außerdem verpflichtet sich Schuldnerin, auf Kosten des Beklagten nicht mitverkaufte Fertigwaren auszuliefern. Hierfür wird im Kaufvertrag eine pauschale „handling fee“ von 170.000 € netto vereinbart. Auslieferung erfolgt ab 23.2.2016.
 - Schuldnerin bezahlt 1 Mio. € des Kaufpreises am 23.2.2016 und stellt am 15.3.2016 Insolvenzantrag. Kläger (Ins.Verw.) klagt die „handling fee“ ein, Beklagter rechnet mit Kaufpreisforderung auf.
- Landgericht weist die Klage ab. OLG gibt ihr statt, weil die Aufrechnung insolvenzrechtlich unwirksam sei.

Aufrechnungslage – Lösung des BGH

52

- § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO erklärt Aufrechnungslage für anfechtbar.
- Hier: Anfechtung nach § 131 Nr. 1 InsO?
 - Kongruenz hängt davon ab, ob der Aufrechnende einen Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung hatte, welche die Aufrechnungslage entstehen ließ, oder ob dies nicht der Fall war.
 - Keine ausdrückliche Vereinbarung der Aufrechnung notwendig.
 - Rechtliche Verknüpfung zwischen Haupt und Gegenforderung erforderlich, welche die Annahme einer Aufrechnungsbefugnis bereits nach dem zuerst entstandenen Rechtsverhältnis rechtfertigt.
 - Das ist regelmäßig der Fall, wenn Haupt- und Gegenforderung aus einem einheitlichen Vertragsverhältnis erwachsen sind.
 - Abschluss des einheitlichen Unternehmenskaufvertrags als solches hinsichtlich der Begründung der Aufrechnungsbefugnis nicht anfechtbar.
- Möglich bleibt Anfechtung der Aufrechnungslage nach § 130 Abs. 1 InsO.
- Leitsatz: Die Herstellung einer Aufrechnungslage ist nicht allein deshalb inkongruent, weil die Aufrechnungsbefugnis in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden ist.

53

Drei Varianten Einfuhrumsatzsteuer

Anfechtungsrecht

Drei Varianten Einfuhrumsatzsteuer

54

- Erste Variante: BGH, v. 8.2.2024 – IX ZR 2/22, WM 2024, 357:
 - Schuldnerin führte Bekleidung aus Vietnam nach Deutschland ein und entrichtete vom 14. Nov. 2014 bis 27. Okt. 2015 die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer. Die Zahlungen brachte sie als Vorsteuer bei den entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen in Abzug. Der Kläger ist Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 12. Nov. 2015 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin.
- Zweite Variante: BGH, v. 8.2.2024 – IX ZR 194/22, ZIP 2024, 414:
 - Schuldnerin stellte am 27. März 2020 Insolvenzantrag in Eigenverwaltung und informierte am 9. April Hauptzollamt. Schuldnerin führte Waren aus Drittland in den europäischen Binnenmarkt ein. Zwischen dem 15. April 2020 und dem 15. Juli 2020 entrichtete sie Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von knapp 13 Mio. €. Die Zahlungen brachte sie als Vorsteuer bei den entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen in Abzug.
 - Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung am 1. Juli 2020 nimmt Kläger als Sachwalter mit Klage vom 21. Aug. 2020 Beklagte auf Rückgewähr der Einfuhrumsatzsteuerzahlungen in Anspruch. Von den Gläubigern der Schuldnerin wurde im Anschluss ein Insolvenzplan angenommen. Dieser sah eine Quote von 14 % vor und enthielt die Bestimmung, dass die bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens rechtshängigen Rechtsstreitigkeiten über Insolvenzanfechtungsansprüche für Rechnung der Schuldnerin durch den Sachwalter weitergeführt werden könnten.
- Dritte Variante: BGH, v. 8.2.2024 – IX ZR 107/22, ZIP 2024, 581:
 - Schuldnerin stellte am 18. Juli 2018 Insolvenzantrag in Eigenverwaltung; hiervon informierte sie am 8. Aug. 2018 das Hauptzollamt. Schuldnerin entrichtete zwischen dem 1. Aug. 2018 und dem 28. Sept. 2018 Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 229.382,29 € und Zölle in Höhe von 24.154,94 € an das Hauptzollamt. Dies betraf Waren, die zwischen dem 5. Juli 2018 und dem 19. Sep. 2018 in den europäischen Binnenmarkt eingeführt worden waren.
 - Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Okt. 2018 macht Kläger als Sachwalter Anfechtung geltend.

Einfuhrumsatzsteuer – Lösung des BGH

55

- Gläubigerbenachteiligung?
 - Vorsteuer und spätere Steuerberichtigung haben keinen Einfluss auf (mittelbare) Gläubigerbenachteiligung
 - Bedeutung der Sachhaftung nach § 76 AO?
- Steht der Einwand aus § 242 BGB der Geltendmachung eines Anfechtungsanspruchs entgegen?
 - Grds. kein Einwand aus § 242 BGB gegen Anfechtungsanspruch
 - Gilt auch für „dolo-agit-Einwand“, falls Rückgewähranspruch zu Umsatzsteuerberichtigung und Masseschuld führen sollte.
- Sonderrecht § 2 Abs. 1 Nr. 4 CoVInsAG aF (IX ZR 194/22)
- Kenntniserlangung beim Anfechtungsgegner (IX ZR 107/22):
 - Durch mediale Berichterstattung?
 - Durch Verletzung einer Erkundigungs- und Beobachtungsobliegenheit?

Einfuhrumsatzsteuer - Leitsätze

56

□ IX ZR 2/22:

Die Geltendmachung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs auf Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

□ IX ZR 194/22:

1. Der Annahme einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung durch die Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer stehen weder das von der Entstehung der Steuer abhängige Recht zum Vorsteuerabzug noch eine (unterstellte) Pflicht zur Berichtigung des getätigten Vorsteuerabzugs entgegen.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 CovInsAG aF ist nicht auf Rechtshandlungen anwendbar, die Deckung für Forderungen aus einem Steuerschuldverhältnis gewährt haben.

□ IX ZR 107/22:

1. Die Sachhaftung an einfuhrabgabepflichtiger Ware ist im Grundsatz eine kongruente Deckung.

2. Der Leiter einer Behörde ist neben dem zuständigen Sachbearbeiter ein für die Wissenszurechnung geeigneter Kenntnisträger; ob der Behördenleiter an der angefochtenen Rechtshandlung beteiligt war oder nicht, ist ohne Bedeutung.

3. Der Rückschluss von einer medialen Berichterstattung auf die Kenntnis von einem bestimmten Gegenstand der Berichterstattung ist nur tragfähig, wenn die Berichterstattung derart umfassend und hervorgehoben erfolgt ist, das sie dem Kenntnisträger nicht verborgen geblieben sein kann.

4. Eine Verletzung der Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit im Blick auf ein erkanntermaßen krisenbehaftetes Unternehmen führt nicht zur Annahme einer tatsächlich nicht vorhandenen Kenntnis.

§ 133 InsO

Widerlegung der Vermutung des § 133 Abs. 1
Satz 2 InsO

Widerlegung der Kenntnisvermutung

58

- BGH, v. 26.10.2023 – IX ZR 112/22, WM 2024, 80 zVb in BGHZ
- Sachverhalt:
 - Schuldnerin kauft Gesellschaftsanteile einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines Hauses war. Beklagter gewährt der Schuldnerin zur Finanzierung des Anteilskaufs Darlehen über 550.000 €. Schuldnerin zahlt Darlehen nicht fristgerecht zurück, sondern leistet zwischen März und November 2015 erst nach Mahnungen und Vorpfändungen in vier Teilzahlungen.
 - Schuldnerin erklärt gegenüber Beklagtem, sie werde binnen weniger Wochen die Gesellschaftsanteile („share deal“) oder das Hausgrundstück („asset deal“) veräußern und hieraus einen erheblichen Liquiditätszufluss erzielen.
 - Juni 2016 stellt Schuldnerin Insolvenzantrag; Kläger (Ins.Verw.) verlangt vom Beklagten mit der Vorsatzanfechtung Rückgewähr der Zahlungen.
- OLG weist die Klage ab, weil der Beklagte die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO widerlegt habe.

Struktur der Vorsatzanfechtung

59

- Benachteiligungsvorsatz des Schuldners: Vollbeweis durch Insolvenzverwalter erforderlich.
 - ▣ Feststellung in der Regel über Indizien.
 - ▣ BGH, v. 6.5.2021 - IX ZR 72/20, BGHZ 230, 28 ff: Bei Anfechtung kongruenter Deckungen reicht es nicht aus, dass der Schuldner weiß, dass er im Zeitpunkt der Vornahme der später angefochtenen Rechtshandlung nicht alle seine Gläubiger befriedigen kann. Entscheidend ist, dass er weiß oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt, dass er auch künftig nicht dazu in der Lage sein wird.
- Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz; Beweisführung auf zwei Wegen möglich:
 - ▣ Vollbeweis durch Insolvenzverwalter, § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO.
 - ▣ Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO
 - Insolvenzverwalter muss nur die Voraussetzungen der Vermutung beweisen.
 - BGH v. 12.1.2023 – IX ZR 71/22, WM 2023, 573: Für die gesetzliche Vermutung der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners muss der Anfechtungsgegner nicht wissen, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht wird befriedigen können.
 - Gilt auch für die Anfechtung kongruenter Deckungen!

Widerlegung – Lösung des BGH

- Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO aF (Art. 103j Abs. 1 EGIInsO) revisionsrechtlich zu unterstellen.
- § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO ist Vermutung iSd § 292 ZPO:
 - Widerlegung erfordert den Beweis des Gegenteils!
 - Anfechtungsgegner muss Unkenntnis beweisen, also beweisen, dass er nichts von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners wusste.
 - Tatrichter muss bei Anfechtung kongruenter Deckung nach § 286 ZPO davon überzeugt sein, dass der Anfechtungsgegner davon ausgehen durfte, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen.
 - zB wegen erfolgversprechendem Sanierungsversuch
 - auch andere Gründe denkbar, sofern Anfechtungsgegner hierfür eine hinreichend verlässliche Beurteilungsgrundlage hat.
- Bloße Hoffnung genügt nicht; hier: Ob und wann des Liquiditätszuflusses ist unbestimmt, zumal noch nicht einmal die Art des Verkaufs geklärt war.
- Berufungsgericht verkennt Beweislast (§ 292 ZPO!), soweit es annimmt,
 - es sei nicht ersichtlich, dass der Beklagte Kenntnis von Umständen gehabt habe, die ein Insolvenzverfahren unausweichlich machten.
 - die Unkenntnis bestimmter Umstände sei dem Beklagten nicht zu widerlegen.

IX ZR 112/22 - Leitsätze

61

- Wird die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vermutet, muss der Anfechtungsgegner den Beweis des Gegenteils führen.
- Der Beweis des Gegenteils ist geführt, wenn der Anfechtungsgegner zur Überzeugung des Tatrichters davon ausgehen durfte, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen.
- Die Annahme, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen, erfordert eine hinreichend verlässliche Beurteilungsgrundlage.

§ 134 InsO

1. Dividendenzahlung und § 62 AktG
2. Rückgewähr der Einlage an stillen
Gesellschafter

Schenkungsanfechtung bei Scheingewinnen

63

- Auszahlungen an Anleger sind gemäß § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar, wenn
 - der Schuldner sie ohne Rechtsgrund vorgenommen hat und ihnen nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung (§ 140 InsO) keine ausgleichende Gegenleistung gegenübersteht (vgl. BGH, v. 20.4.2017 - IX ZR 252/16, BGHZ 214, 350 Rn. 10 mwN; vom 30.3.2023 - IX ZR 121/22, NZI 2023, 543 Rn. 11 f).
- Wann sind Gewinnauszahlungen ohne Rechtsgrund vorgenommen?
 - Gewinnzahlungen sind dann eine unentgeltliche Leistung, wenn dem Anleger nach den vertraglichen Vereinbarungen nur ein Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn zusteht, tatsächlich jedoch ein solcher Gewinn nicht erzielt worden ist („gewinnabhängiges“ Leistungsversprechen)
 - Handelt es sich um Zahlungen auf ein gewinnunabhängiges Leistungsversprechen, liegt auch dann eine Leistung mit Rechtsgrund vor, wenn tatsächlich kein Gewinn erzielt worden ist!
- Wann fehlt es bei Gewinnauszahlungen ohne Rechtsgrund an einer ausgleichenden Gegenleistung?
 - Es darf kein Rückforderungsanspruch in das Vermögen des Schuldners gelangt sein.
 - Das ist etwa der Fall bei einer rechtsgrundlosen Leistung in Kenntnis der Nichtschuld (§ 814 BGB) oder unter den Voraussetzungen des § 817 Satz 2 BGB.
- Hinsichtlich einer auf die Einlage erfolgten Auszahlung stellt grundsätzlich die vom Anleger erbrachte Einlage einen ausgleichenden Gegenwert dar.
- Dass Schuldner ein Schneeballsystem betreibt, sagt für sich genommen nichts darüber aus, ob die Voraussetzungen des § 134 InsO erfüllt sind!

Anfechtung von Dividenden?

64

- BGH, v. 30.3.2023 – IX ZR 121/22, ZIP 2023, 1031
- Sachverhalt:
 - Schuldnerin ist KGaA. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 weisen Gewinne aus. Schuldnerin trifft Gewinnverwendungsbeschlüsse, wonach die Gewinne an die Kommanditaktionäre auszuschütten sind. Beklagter erhält entsprechende Dividendenzahlungen in den Jahren 2010 bis 2013. Auf einen Insolvenzantrag vom 12.11.2013 eröffnet das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren und bestellt den Kläger zum Insolvenzverwalter.
 - Kläger erhebt Klagen auf Nichtigkeit der Jahresabschlüsse und der Gewinnverwendungsbeschlüsse. Für die Jahre 2009 und 2010 erstellt der Kläger neue Jahresabschlüsse, wonach kein Gewinn entstanden ist. Das Gericht stellt die Nichtigkeit der Gewinnverwendungsbeschlüsse für die Jahre 2009 bis 2012 sowie die Nichtigkeit der Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 und 2012 fest. Die Klage hinsichtlich der Jahresabschlüsse für 2009 und 2010 wird im Hinblick auf die vom Kläger neu erstellten Jahresabschlüsse als unzulässig abgewiesen.
 - Kläger nimmt den Beklagten gemäß § 134 InsO auf Rückzahlung der erhaltenen Dividendenzahlungen in Anspruch.
- Das Berufungsgericht gibt der Klage statt und lässt die Revision zu.

§ 134 InsO bei Dividenden?

65

- Zu welchem Zeitpunkt müssen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 134 InsO gegeben sein?
 - § 140 Abs. 1 InsO: Eine Handlung gilt als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre rechtlichen Wirkungen eintreten.
 - Ob eine unentgeltliche Leistung des Schuldners vorliegt, richtet sich daher nach dem Zeitpunkt, zu dem die rechtlichen Wirkungen der Leistung des Schuldners eintreten.
 - Für die Dividendenzahlung ist daher entscheidend, wie sich die Rechtslage darstellte, als die rechtlichen Wirkungen der Dividendenzahlungen eintraten.
- Wann ist die Leistung im Zwei-Personen-Verhältnis unentgeltlich?
 - Inwieweit soll der Schuldner eine den Dividendenzahlungen entsprechende Gegenleistung erhalten?
 - Erfüllung einer entgeltlich begründeten Verbindlichkeit des Schuldners ist stets entgeltlich.
 - Fehlt es an einem wirksamen, entgeltlichen Grundgeschäft, können ohne rechtlichen Grund vorgenommene Leistungen entgeltlich sein, wenn dem Schuldner ein Rückforderungsanspruch hinsichtlich seiner Leistung zusteht.

Auswirkungen des § 62 AktG?

66

- Ist Anspruch auf Dividende entgeltlich?
 - Dividendenzahlungen aufgrund eines wirksamen Gewinnverwendungsbeschlusses sind entgeltlich, wenn und soweit sie die Gegenleistung für die erbrachte Einlage darstellen
- Rückgewähranspruch bei unberechtigtem Bezug von Gewinnanteilen?
 - § 62 Abs. 1 AktG: Die Aktionäre haben der Gesellschaft Leistungen, die sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes von ihr empfangen haben, zurückzugewähren. Haben sie Beträge als Gewinnanteile bezogen, so besteht die Verpflichtung nur, wenn sie wußten oder infolge von Fahrlässigkeit nicht wußten, daß sie zum Bezug nicht berechtigt waren.
 - § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG schließt Rückforderungsanspruch bei Gutgläubigkeit aus.
 - § 814 BGB ist unerheblich, weil § 62 Abs. 1 AktG Ansprüche aus §§ 812 ff BGB verdrängt.
- Welche Auswirkungen haben die aktienrechtlichen Nichtigkeitsklagen?
 - Entscheidend ist, ob bereits zum Zeitpunkt der Leistung der Schuldnerin ein wirksamer Gewinnverwendungsbeschluss gefehlt hat.
 - Gewinnverwendungsbeschlüsse für 2011 und 2012 von Anfang an nichtig.
 - Gewinnverwendungsbeschlüsse für 2009 und 2010 nur nichtig wegen der späteren Ersetzung der Jahresabschlüsse für 2009 und 2010.
- § 62 Abs. 1 AktG schränkt die Anfechtbarkeit nicht ein

BGH, IX ZR 121/22 - Leitsätze

67

- 1. Der aktienrechtliche Schutz des gutgläubigen Dividendenempfängers schließt eine Insolvenzanfechtung nicht aus.
- 2. Eine Dividendenzahlung an den Aktionär ist nicht deshalb unentgeltlich, weil der zugrundeliegende Gewinnverwendungsbeschluss infolge der (späteren) Ersetzung des Jahresabschlusses seine Wirkung verliert.

Scheingewinne und Einlagenrückgewähr

68

- BGH, v. 14.12.2023 – IX ZR 10/23, NZI 2024, 215
- Sachverhalt (stark vereinfacht):
 - Schuldnerin (GmbH&Co. KG) warb Anleger als stille Gesellschafter. Beklagter leistete im Jahr 2010 eine stille Einlage von 550.000 € mit einer Laufzeit von 36 Monaten.
 - Schuldnerin reichte die eingeworbenen Gelder als Darlehen an ihre Gründungskommanditistin L.-KG weiter. L.-KG sollte aus Pfandleihgeschäft Gewinne erwirtschaften und Darlehen nebst Zinsen zurückzahlen. Tatsächlich betrieb L.-KG ein Schneeballsystem; Pfandgeschäfte wurden im großen Umfang vorgetäuscht und Gelder zweckwidrig verwendet.
 - Beklagter erhielt im Jahr 2013 eine Ausschüttung (abzüglich Kapitalertragsteuer); am 30. April 2013 zahlte die Schuldnerin die Einlage zurück. Tatsächlich erzielte die Schuldnerin keine Gewinne und war die Einlage in voller Höhe durch Verluste der Schuldnerin aufgebraucht.
 - Auf Antrag vom 4. Aug. 2016 eröffnet Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren und bestellt Kläger zum Insolvenzverwalter. Kläger verlangt Rückzahlung der Ausschüttung und der Einlage.

Einlagenrückgewähr – Lösung des BGH

69

- Anfechtung hinsichtlich der Ausschüttungen:
 - ▣ § 134 Abs. 1 InsO: Unentgeltliche Leistung?
 - ▣ Erstreckt sich der Anspruch auf den Steuerabzug?
- Anfechtung hinsichtlich der Einlage eines stillen Gesellschafters?
 - ▣ Rückzahlung der Einlage als unentgeltliche Leistung?
 - ▣ Bedeutung des § 136 InsO?
- Leitsatz: Die vollumfängliche Rückzahlung einer Einlage an einen stillen Gesellschafter stellt insoweit eine unentgeltliche Leistung dar, als die Einlage durch Verluste vermindert war und es im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung keine weiteren Ansprüche auf den dem Verlust entsprechenden Betrag gab.